



Geschäftsbesorgungsvertrag (Stand: 11/2023)

(Maklervertrag) zwischen der Firma

Westfalenmakler GmbH

Ruhrallee 42, 44139 Dortmund

- nachstehend Versicherungsmakler (VM) genannt -

und

Name:

Geburtsdatum:

Adresse:

- nachstehend Mandant genannt-

1. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die Vermittlung der betrieblichen und privaten Versicherungen mit Ausnahme der gesetzlichen Renten- und Krankenversicherungen.

Der Auftrag des Mandanten erstreckt sich ausschließlich auf seine beim Vertragsschluss gegenüber dem Makler angegebenen Wünsche und Bedürfnisse, sowie auf bestehende Versicherungsverträge, sofern der Mandant dem Makler diese Vertragsverhältnisse in Textform angezeigt und der Versicherer einer courtagepflichtigen Verwaltungsübernahme durch den Makler zugestimmt hat. Die bestehenden Wünsche und Bedürfnisse des Mandanten, sowie bestehende Versicherungsverträge, wurden in einer gesonderten Bestandsaufnahme und einer Beratungsdokumentation festgehalten. Sofern der Mandant die vom Makler vorgeschlagene Bestandsaufnahme nicht sofort durchführen möchte, übernimmt der Makler den diesbezüglichen Auftrag erst, wenn die Bestandsaufnahme erfolgt ist. In diesem Fall erstreckt sich der Auftrag nur auf vom Makler selbst im Rahmen seines Maklerauftrages für den Mandanten vermittelte Verträge.

2. Aufgaben des Maklers

Der VM übernimmt im oben genannten Rahmen durch diesen Vertrag nach jeweiliger Absprache mit dem Mandanten folgende Aufgaben:

- Die Beratung des Mandanten nach § 60, 61 VVG bezüglich seiner offengelegten Wünsche und Bedürfnisse (Risiken);
- Die Vermittlung des gewünschten Versicherungsschutzes;
- Die Verwaltung der vermittelten Versicherungsverträge;
- Die Erteilung von Auskünften zu den vermittelten Verträgen nach Anfrage des Mandanten;
- Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach erfolgter Mitteilung einer Risikoänderung;
- Die Überprüfung und Anpassung des Versicherungsschutzes nach entsprechender expliziter Beauftragung;
- Die Unterstützung des Mandanten im Schadensfall.

Eine umfassende Ermittlung des Versicherungsbedarfs in allen Risikobereichen und Versicherungssparten (Risikoanalyse) ist nur bei ausdrücklicher Vereinbarung geschuldet. Der VM ist zur Überwachung und laufenden Betreuung der von ihm nicht vermittelten Versicherungsverträge nur verpflichtet, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird oder der VM hierfür ein Entgelt bzw. eine Provision (Courtage) erhält. Für die Empfehlung wird ein Versicherungsvertrag ausgewählt, der geeignet ist, den Versicherungsbedarf des Mandanten abzudecken und bei dem Preis und Leistung in einem angemessenen Verhältnis zueinander stehen. Die bei der Auswahl anzuwendenden fachlichen Kriterien berücksichtigen unter anderem die Qualität des Versicherers und des Versicherungsvertrages sowie des Services des Versicherers. Hierbei bezieht der VM auch seine subjektive Erfahrung (z. B. aus der Schadensregulierung, Annahmepolitik etc.) ein. Der VM ist in der Bestimmung der relevanten Auswahlkriterien und deren Bewertung grundsätzlich frei.

3. Der Mandant und seine Mitwirkungspflicht

Der Mandant ist zur regelmäßigen Mitwirkung, insbesondere zur unverzüglichen und vollständigen Erteilung wahrheitsgemäßer Angaben und zur unaufgeforderten Mitteilung etwaiger Änderungen verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung der Beauftragung und für eine sachgerechte Wahrnehmung seiner Versicherungsinteressen erforderlich ist. Die für die Wahrnehmung seiner Versicherungsinteressen notwendigen Unterlagen stellt der Mandant dem VM vollständig und rechtzeitig – soweit nötig in Kopie – zur Verfügung. Hierzu gehören u.a. alle persönlichen und finanziellen Veränderungen und sonstige Risikoveränderungen, die für den Versicherungsschutz von Bedeutung sein können.

Der VM prüft die persönlichen Daten, Angaben und Erhebungen des Mandanten lediglich auf Schlüssigkeit. Der VM wird bei Risikoveränderungen stets nur nach Aufforderung durch den Mandanten tätig. Die notwendige Vollmacht und die datenschutzrechtliche Einwilligung sind ohne Vorbehalte zu erteilen.

4. Die Vergütung des VM

Für das Sichten und Ordnen der Versicherungsunterlagen, das Erstellen eines Versicherungsstatus mittels EDV ohne Bewertung der Versicherungsbedingungen und das Analysieren und Bewerten vorhandener Risiken entrichtet der Mandant jährlich einen Betrag von 0,00 €. Dieser Betrag wird jährlich jeweils zum Anfang eines Vertragsjahres vom Konto des Mandanten eingezogen und deckt - neben den Courtagen der Versicherungen - die Tätigkeit und den Aufwand des VM ab. Der Mandant erteilt durch ein gesondertes Dokument sein Einverständnis zum SEPA-Lastschrifteinzugsverfahren. Im Übrigen werden die Leistungen des VM durch die von den Versicherern gezahlten Courtagen abgegolten, die Bestandteil der Versicherungsprämien sind. Hierzu können im Einzelfall gesondert abweichende Vereinbarungen getroffen werden. Der Anspruch auf diese Courtagen geht auch auf den Rechtsnachfolger des VM über.

5. Einwilligung zur telefonischen Kontaktaufnahme:

Die Parteien sind sich darüber einig, dass der VM für eine ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben jederzeit auch telefonisch in Kontakt mit dem Mandanten treten können muss. Daher stimmt der Mandant insbesondere ausdrücklich der telefonischen Kontaktaufnahme durch den VM zum Zwecke der Vertragsdurchführung zu. Diese Einwilligung kann der Mandant ohne Einfluss auf die bestehenden Verträge auch in Teilen jederzeit widerrufen.



6. Beginn - Dauer - Kündigung - Beendigung

Diese Vereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung durch beide Parteien und wird auf unbestimmte Dauer geschlossen. Der Vertrag tritt an die Stelle aller etwaigen bisher getroffenen Vereinbarungen mit dem VM, die mit dieser Vereinbarung gegenstandslos werden. Der Vertrag geht gegebenenfalls auf die Rechtsnachfolger der Parteien (Erben, Erwerber des VM oder des Bestandes des VM) über. Der Vertrag kann jeweils von beiden Seiten mit einer Frist von einem Monat in Textform gekündigt werden. Dies soll durch einen eingeschriebenen Brief geschehen.

Die weiteren Rechte und Pflichten des Mandanten und des Maklers ergeben sich aus den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Maklers, welche Bestandteil dieses Vertrages sind. Der Mandant erklärt, dass ihm die Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom Makler vor Vertragsabschluss ausgehändigt worden sind, dass er sie gelesen und verstanden hat. Weiterhin erklärt er die Erstinformation erhalten und verstanden zu haben.

Ort, Datum

Unterschrift Mandant 1

Unterschrift Mandant 2

Ort, Datum

Unterschrift Versicherungsmakler

Anlagen: Allgemeine Geschäftsbedingungen, Erstinformation, Vollmacht, Datenschutzeinwilligung